Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Brössweg 40 in 45897 Gelsenkirchen auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder in den Gebieten der (kreisfreien) Städte/Gemeinden:

Bochum, Bottrop, Castrop-Rauxel, Dortmund westlich der B 236, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Herten, Mülheim, Oberhausen

§ 2 Verbote

Aufgrund der Folgegefahren durch den Gewittersturm in der Nacht vom 09.06.2014 zum 10.06.2014 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 16.06.2014, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

Siegel

Gelsenkirchen, den 10.06.2014

.....

(im Auftrag Michael Börth)